

Regularien zur Durchführung der gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat der Universität Bielefeld

Beschlossen vom Hochschulrat am 28. September 2018 und vom Senat am 21. November 2018.

1. Anwendbarkeit der Geschäftsordnung des Senats

Auf die gemeinsame Sitzung von Senat und Hochschulrat gemäß § 15 der Grundordnung der Universität Bielefeld findet die Geschäftsordnung des Senats der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Vorsitz

Die gemeinsame Sitzung wird gemeinsam von den Vorsitzenden von Senat und Hochschulrat einberufen und geleitet.

3. Tagesordnung

Die Vorsitzenden von Senat und Hochschulrat stellen die Tagesordnung gemeinsam auf. Die vom Rektorat vorgelegten Tagesordnungspunkte sind aufzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats oder des Hochschulrats kann bis spätestens 14 Tage, in außergewöhnlichen Fällen im Sinne des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Senats bis spätestens 6 Tage vor der Sitzung von den Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Dem Antrag sollen Beschlussvorlagen beigefügt werden.

4. Beschlussfassung

Zur Fassung von Beschlüssen in der gemeinsamen Sitzung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder sowohl des Senats als auch des Hochschulrates. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Protokollierung

Die Protokollentwürfe sollen dem Senat und dem Hochschulrat zu ihrer jeweils nächsten ordentlichen Sitzung zur jeweiligen Beschlussfassung vorgelegt werden. Werden im Senat oder im Hochschulrat Änderungen des Protokollentwurfs beschlossen, verständigen sich die beiden Vorsitzenden über das weitere Vorgehen. Kann eine Verständigung zwischen den beiden Organen über das Protokoll nicht herbeigeführt werden, wird das Protokoll unter Darstellung der unterschiedlichen Auffassung der beiden Organe zu den Akten genommen.